

LANDESGESETZBLATT FÜR WIEN

Jahrgang 2017
Ausgegeben am 7. Juni 2017

18. Kundmachung: Gebührensätze für Anträge an das Verwaltungsgericht Wien gemäß § 15 Abs. 8 WVRG 2014; Festsetzung

Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die gemäß § 15 Abs. 8 WVRG 2014 festgesetzten Gebührensätze für Anträge an das Verwaltungsgericht Wien

Gemäß § 15 Abs. 8 des Wiener Vergaberechtsschutzgesetzes 2014 (WVRG 2014), Landesgesetzblatt für Wien Nr. 37/2013, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 43/2016, werden folgende Gebührensätze gemäß § 15 WVRG 2014 für Anträge an das Verwaltungsgericht Wien kundgemacht:

Direktvergaben	312 €
Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb – Bauaufträge	1040 €
Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung bzw. nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb – Liefer- und Dienstleistungsaufträge	520 €
Verfahren ohne Bekanntmachung (§§ 37 Z 2 und 38 Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 – BVergG 2006)	520 €
Bauaufträge im nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung (§ 37 Z 1 BVergG 2006)	1040 €
Sonstige Bauaufträge im Unterschwellenbereich	3121 €
Sonstige Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Wettbewerbe im Unterschwellenbereich	1040 €
Bauaufträge im Oberschwellenbereich	6242 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Wettbewerbe im Oberschwellenbereich	2081 €

Diese Gebührensätze gelten ab dem dieser Kundmachung folgenden Monatsersten.

Der Landeshauptmann:

Häupl



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>